



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 746/2022
Datum RR-Sitzung: 6. Juli 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.SIDGS.191
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Speisung 2022 des Sportfonds und des Kulturförderungsfonds

1. Gegenstand

Die Jahresrechnung 2021 von Swisslos wurde an der Genossenschafterversammlung vom 20. Mai 2022 genehmigt. Der dem Kanton Bern zustehende Anteil am Reingewinn für das Jahr 2021 beträgt CHF 69'423'084.

Der 2021 erzielte Reingewinn von Swisslos beträgt CHF 491 Mio. (2020: CHF 429 Mio.), was einer Zunahme von 13.7% entspricht und den bisher grössten Gewinn bedeutet. Nach Überweisung von CHF 52.6 Mio. (2020: CHF 46 Mio.) an die Sport-Toto-Gesellschaft zur Unterstützung des nationalen Sports (Swiss Olympic, Sporthilfe, Schweizer Fussball und Eishockey) verbleibt ein Reingewinn von CHF 438 Mio. (2020: CHF 383 Mio.) für die beteiligten Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Die Verteilung an die Kantone erfolgt nach den Bevölkerungszahlen sowie der Spielfreudigkeit bzw. dem erzielten Umsatz der Kantone.

Gemäss Artikel 41 Absätze 1 und 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes können maximal 35% des Reingewinnanteils dem Sportfonds und 20% dem Kulturförderungsfonds zugeteilt werden. Unter Berücksichtigung dieser maximalen Prozentsätze und des Reservestands im Sportfonds und im Lotteriefonds werden 2022 dem Sportfonds 25% und dem Kulturförderungsfonds 20% des Reingewinnanteils überwiesen.

Artikel 73 Absatz 2 der Geldspielverordnung hält fest, dass der Regierungsrat für den Anwendungsbereich Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen eine Obergrenze definieren kann. Per Ende 2021 betrug der Nettobestand des Sportfonds CHF 15 Mio.. Unter Berücksichtigung des aktuellen Nettobestandes, der vorgesehenen Speisung sowie dem Vorliegen einiger Gesuche mit grösseren Bauvorhaben bleibt der Nettobestand genügend hoch, um künftige Vorhaben finanzieren zu können. Daher schlägt die Sicherheitsdirektion vor, auf die Festlegung eines Kontingents zu verzichten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 40 und Artikel 41 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (BSG 935.52)
- Artikel 73 Absatz 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (BSG 935.520)
- Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11)

3. Anträge

1 SID / Generalsekretariat: Speisung 2022 des Sportfonds

Gegenstand: Der Nettobestand des Sportfonds betrug per Ende 2021 CHF 15'075'400.
Für die Speisung des Sportfonds wird wiederum Anteil von 25 Prozent des Reingewinnes beantragt. Damit sind genügend freie Mittel vorhanden, um künftige Vorhaben finanzieren zu können.

Beitrag LF: **CHF 17'300'000** (25% des Reingewinnanteils gerundet)

Konto: 1299-23784-209100154

Auszahlung: Nach Eingang der Zahlung des Reingewinnanteils 2021 von Swisslos

2 Sportfonds: Festlegung der Obergrenze des Kontingents für den Bereich Bau und Instandsetzung von Sportbauten und -anlagen 2022

Gegenstand: Aufgrund der Speisung und des nach wie vor genügend hohen Nettobestandes des Sportfonds wird auf eine Kontingentierung für den Bereich Bau und Instandsetzung von Sportanlagen verzichtet.

Kontingent Bau: **Keine Kontingentierung 2022**

3 BKD / Amt für Kultur: Speisung 2022 des Kulturförderungsfonds

Gegenstand: Der Nettobestand des Kulturförderungsfonds verringerte sich aufgrund der COVID-Unterstützungsmassnahmen massiv und betrug per Ende 2021 CHF 4'663'139. Eine Speisung des Kulturförderungsfonds aus dem Lotteriefonds im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze von 20 Prozent ist angezeigt und wird entsprechend beantragt. Im Weiteren ist eine Einlage ordentlicher Mittel von CHF 3.62 Mio. vorgesehen.

Beitrag LF **CHF 13'800'000** (20% des Reingewinnanteils gerundet)

Konto 1299-23784-209100155

Auszahlung nach Eingang der Zahlung des Reingewinnanteils 2021 von Swisslos

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Finanzdirektion